

# Alternative für Deutschland

## Satzung des Kreisverbandes Ennepe-Ruhr

in der Fassung vom 10. Februar 2024

---

## **§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung „Kreisverband Ennepe-Ruhr“. Die Kurzbezeichnung lautet „AfD“.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Witten. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 - Gliederung**

- (1) Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss seines Vorstandes Stadtverbände (vorher Ortsgruppen) bilden, zusammenfassen und auflösen.
- (2) Stadtverbände (vorher Ortsgruppen) sind unselbstständige Teile Ihres Kreisverbandes. Sie können ihre inneren Angelegenheiten durch Geschäftsordnung regeln.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgabe nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.
- (3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

## **§ 4 - Organe des Kreisverbandes**

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
  - a.) der Kreisverbandsparteitag („KVP“)
  - b.) der Kreisverbandsvorstand („KVV“)
  - c.) die Wahlversammlung („WV“)

## **§ 5 - Der Kreisverbandsparteitag**

- (1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisverbandsparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Kreisverbandsparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisverbandsparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Satzung des Kreisverbandes. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.
- (3) Der Kreisverbandsparteitag wählt den Kreisverbandsvorstand, sowie die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter, jeweils für ein Jahr.

- (4) Zum Mitglied des Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter, können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisverbandsvorstand schriftlich ihre Kandidatur und Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Der Kreisverbandsparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6) Der Kreisverbandsparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisverbandsparteitag kein Stimmrecht.
- (8) Ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisverbandsvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung, muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.
- (9) Anträge an den Kreisverbandsparteitag sind mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen. Sie sind an die in der Einladung dafür bezeichnete Postanschrift bzw. elektronische Adresse zu richten, in Ermangelung einer solchen an den Kreisvorstand. Der Vorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder.
- (10) Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. Nach der Feststellung der Tagesordnung durch die Versammlung können keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgenommen werden. Nicht fristgerecht eingereichte Sachanträge (Beschlussanträge) sind als Dringlichkeits- oder Initiativanträge nur zulässig, wenn sie in der Versammlung von fünfzehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbands, mindestens aber fünfzehn Mitgliedern gestellt werden und der Parteitag der Behandlung zustimmt. Anträge auf Änderung der Kreissatzung und auf Abwahl von Amtsträgern können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (11) Außerordentliche Kreisverbandsparteitage müssen durch den Kreisverbandsvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
  - a.) durch mindestens fünfzehn Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder
  - b.) durch Beschluss des Kreisverbands-, Bezirks- oder des Landesvorstandes.Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.
- (12) Der Kreisverbandsparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisverbandsvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (13) Der Kreisverbandsparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisverbandsparteitag bevollmächtigte Person beurkundet (Protokollführer). Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

## § 6 - Der Kreisverbandsvorstand

- (1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus bis zu zwei Sprechern, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den „Inneren Vorstand“ bilden sowie aus bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzer) und optional einem Schriftführer. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der Sprecher, der stellvertretenden Sprecher, der Beisitzer und die Wahl eines Schriftführers entscheidet der Kreisverbandsparteitag mit einfacher Mehrheit vor den jeweiligen Wahlen.
- (2) Der Kreisverbandsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich, real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher bzw. von den Sprechern – oder bei dessen bzw. deren Verhinderung von einem seiner bzw. ihrer Stellvertreter – schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreisverbandsparteitages. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des „Inneren Vorstandes“. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (4) Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail oder in einer geschlossenen und verschlüsselten Messenger-Gruppe (z. B. Threema) gefasst werden. Der Antrag und die Zustimmung/Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn 2/3 der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes zugestimmt haben, darunter mindestens zwei Mitglieder des „Inneren Vorstandes“. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren. Einzelheiten kann der Vorstand in seiner Geschäftsordnung regeln.
- (5) Die Mitglieder des „Inneren Vorstandes“ sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des „Inneren Vorstandes“ vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über EUR 500,00 handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des „Inneren Vorstandes“ den Verband allein. Der Vorstand kann weitere Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (6) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind zu allen Beratungen der Ortsgruppen rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.

## § 7 - Mandatsträgerbeiträge

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes, welche die AfD als Mandatsträger in einem kommunalen Parlament vertreten (Stadtrat oder Kreistag) und die hierfür eine Aufwandsentschädigung erhalten, zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag an den Kreisverband Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeitrag) i.H.v. 10 % der erhaltenen Aufwandsentschädigung.

Im Falle eines Bezuges von Arbeitslosengeld, Leistungen nach SGB II oder ähnlichen Leistungen, die mit der Aufwandsentschädigung verrechnet werden, ist für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen für die Berechnung des Mandatsträgerbeitrages i.H.v. 10 % der abzugsfreie Freibetrag zugrunde zu legen. Diese Sonderbeiträge sind halbjährlich zu entrichten und müssen bis spätestens zum 30.06. (1. Jahresbeitragshälfte) bzw. 31.12. (2. Jahresbeitragshälfte) des Jahres auf dem Konto des Kreisverbandes eingehen. Mandatsträger im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich die gewählten Mitglieder der Stadträte bzw. des Kreistages.

- (2) Der Kreisvorstand kann auf Antrag bei nachgewiesener Bedürftigkeit mit 2/3-Mehrheit von dem Mandatsträgerbeitrag befreien.
- (3) Wird der Mandatsträgerbeitrag gemäß Absatz (1) nicht vollständig und pünktlich ausgeglichen, so hat das Mitglied bis zur vollständigen Bezahlung auf Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes und des Stadtverbandes kein Stimmrecht.

### **§ 8 - Wahlkreisversammlung**

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.
- (2) Die Wahlversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisverbandsvorstand delegiert.

### **§ 9 - Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einem Kreisverbandsparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisverbandsparteitages beim Kreisverbandsvorstand eingegangen ist, und eine Woche vor dem Kreisverbandsparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

### **§ 10 - Auflösung und Verschmelzung**

- (1) Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

### **§ 11 - Geltung der Satzung**

- (1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes-, und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreisverbandssatzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein (oder werden), so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.
- (4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisverbandsparteitag am 11. Juni 2013 in Kraft.

**Stand der Satzung:**

10.02.2024

**Die Satzung enthält seit ihrem Inkrafttreten folgende nachträgliche Änderungen:**

Satzungsänderung vom 15.06.2014 - betreffend § 5 Abs. (3) und § 6 Abs. (1)

Satzungsänderung vom 21.01.2017 - betreffend § 6 Abs. (3)

Satzungsänderung vom 08.07.2017 - betreffend § 5 Abs. (3)

Satzungsänderung vom 08.02.2019 - betreffend § 5 Abs. (2), (9), (10), (11); § 6 Abs. (4) und § 7

Satzungsänderung vom 28.11.2020 - betreffend § 6 Abs. (1) und (2)

Satzungsänderung vom 30.01.2022 - betreffend § 7 Abs. (1)

Satzungsänderung vom 04.02.2023 - betreffend § 6 Abs. (4)

Satzungsänderung vom 10.02.2024 - betreffend § 6 Abs. (1)